

Hauptsatzung der Gemeinde Sülzetal

Aufgrund des §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 05.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen – zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 08.09.2022:

I . Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Sülzetal“. Sie führt die Bezeichnung „Gemeinde“.
- (2) Zur Gemeinde Sülzetal gehören die Ortschaften Altenweddingen, Bahrendorf, Dodendorf, Langenweddingen, Osterweddingen, Schwaneberg, Stemmern und Sülldorf.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sülzetal ist wie folgt blasoniert:
Göpelschnitt in Rot, Grün und Silber, rechts Zahnrad halb überdeckt von schräg rechts gestelltem gespitztem, geflügeltem Merkurstab, alles in Gold; links schräg links gestellt drei Ähren in Gold; unten über Wellenbalken in Blau, senkrecht stehende dreiblütige Salzaster mit zwei Stängelblättern in Grün, golden besamt, Blütenblätter in Blau.
- (2) Die Gemeinde Sülzetal führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Sülzetal - Landkreis Börde“.

L.S.



II. Abschnitt Organe

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 10 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000 € übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000 € übersteigt oder es sich um eine Rechtsstreitigkeit mit der Aufsichtsbehörde handelt,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Wert mehr als 5.000 € beträgt,
9. über Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn der Wert 150.000 € übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Hauptausschuss,
 - den Bau- und Vergabeausschuss,
2. als beratende Ausschüsse
 - den Finanzausschuss,

- den Sozialausschuss.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus sechs Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht. (§ 50 KVG LSA)

Der Hauptausschuss beschließt über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Vermögenswert über 25.000 € bis 50.000 €,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bei einem Vermögenswert über 25.000 € bis 50.000 €,
 3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, bei einem Vermögenswert im Einzelfall über 10.000 € bis 25.000 €,
 4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA bei einem Vermögenswert über 10.000 € bis 25.000 €,
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA bei einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 25.000 € bis 50.000 €,
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Wert mehr als 500 € beträgt, jedoch 5.000 € nicht übersteigt,
- (3) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus sieben Gemeinderäten. Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Gemeinderates gem. § 8 der Satzung. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Erteilung des Einvernehmens während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 34 BauGB),
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der

Veränderungssperre (§ 14, Abs. 2 BauGB),

4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VgV) mit einem Wert über 25.000 € bis 150.000 €,
 5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
 6. Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB),
 7. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange,
 8. sanierungsrechtliche Genehmigungen gem. §§ 144, 145 BauGB,
 9. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bei einem Vermögenswert im Einzelfall über 10.000 € bis 25.000 €.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Beratende Ausschüsse sind:
 - Finanzausschuss,
 - Sozialausschuss.
- (2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sieben Gemeinderäten. Den Vorsitz übernimmt jeweils ein Mitglied des Gemeinderates gem. § 8 der Satzung. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (3) In die beratenden Ausschüsse können bis zu zwei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8 Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) Der Vorsitz für die Ausschüsse, den der Bürgermeister nach dieser Satzung nicht innehat, wird den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht.
- (2) Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte.

- (3) Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion.
- (4) Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

§ 9 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **10.000 €** nicht übersteigen.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:
 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 im V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten in den Besoldungsgruppen bis A 8 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen bis 9 TVöD entsprechend beschlossener Stellenplan,

3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 3, 4, und 5 sowie in § 6 Abs. 3 Ziffer 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der festgelegten Wertgrenze;
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte;
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde bis zum Vermögenswert von 500 €.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 13 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er legt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 20 Abs. 3 dieser Satzung bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 15 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde ist in der Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Sülzetal geregelt.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:
 1. Altenweddingen,
 2. Bahrendorf,
 3. Dodendorf,
 4. Langenweddingen,
 5. Osterweddingen,
 6. Schwaneberg,
 7. Stemmern,
 8. Sülldorf.
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Der Ortsbürgermeister und bis zu zwei Stellvertreter werden gemäß § 85 Absatz 1 KVG LSA aus der Mitte der Mitglieder des Ortschaftsrates von diesem gewählt.
- (3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates gemäß § 10 entsprechend, da die Ortschaftsräte der Gemeinde Sülzetal über keine eigene Geschäftsordnung verfügen.

- (4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten beträgt:
- | | | |
|-----------------------------------------------------------|---|---|
| - in Ortschaften mit weniger als 700 Einwohnern | = | 3 |
| - in Ortschaften ab 700 aber weniger als 1200 Einwohnern | = | 5 |
| - in Ortschaften ab 1200 aber weniger als 2000 Einwohnern | = | 7 |
| - in Ortschaften ab 2000 Einwohnern | = | 9 |

§ 17

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
 3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 6. Pflege vorhandener Partnerschaften.

- (3) Der Ortschaftsrat ist außer in den in § 84 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 8 KVG LSA genannten Fällen in folgenden wichtigen Angelegenheiten zu hören:
1. Berufung des Ortswehrleiters,
 2. Ausbau, Unterhaltung, Wartung und Pflege der technischen Ausrüstungen und Dienstleistungen sowie der Löschwassieranlage und Nachrichtenmittel der Ortsfeuerwehr,
 3. Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen und Friedhofskapellen,
 4. Veranstaltungen von Märkten aller Art,
 5. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 handelt.

§ 18 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in den Ortschaften kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 19 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Altenweddingen, Bahrendorf, Dodendorf, Langenweddingen, Osterweddingen, Schwaneberg, Stemmern und Sülldorf sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde Sülzetal, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgen auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. C der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung sind möglich.

4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Auf Antrag von Mitgliedern des Ortschaftsrates oder der Verwaltung kann die Beantwortung auch von fach- oder sachkundigen Bürgern bzw. Fachspezialisten vorgenommen werden. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat erteilt werden muss.

VI. Abschnitt

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Informationsblatt der Gemeinde Sülzetal „Unser Sülzetal“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Informationsblatt „Unser Sülzetal“ den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verwaltung im Informationsblatt „Unser Sülzetal“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird zusätzlich im Internet unter www.gemeinde-sulzetal.de / Bekanntmachungen / öffentliche Bekanntmachungen und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Die öffentlichen Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung der Wahlen erfolgen in den Schaukästen der Gemeinde gem. § 20 Abs. 6. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Woche. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, im dafür bestimmten Schaukasten bewirkt.
- (5) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen gem. Absätze 1 – 3 wird im Aushangkasten am Rathaus Alte Dorfstraße 26 in Osterweddingen hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gemeinde-sulzetal.de / Bürgerservice / Satzungen bzw. www.gemeinde-sulzetal.de / Bekanntmachungen / öffentliche Bekanntmachungen zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und 3 erfolgen ebenfalls im Aushangkasten am Rathaus Alte Dorfstraße 26 in Osterweddingen und werden unter www.gemeinde-sulzetal.de / Bekanntmachungen / öffentliche Bekanntmachungen zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang in den Schaukästen in den Ortschaften der Gemeinde.

Die Schaukästen befinden sich an folgenden Standorten:

1. Ortschaft Altenweddingen: Kantorberg 10 – gegenüber Döbbel-Haus,
2. Ortschaft Bahrendorf: Schloßstraße – Dorfplatz,
3. Ortschaft Dodendorf: Dorfstraße 3 – Bürgerhaus,
Lange Sülldorfer Straße – Kreuzung Am Busch,
4. Ortschaft Langenweddingen: Jubelberg 1 – Bürgerhaus,
Lange Straße 35 - Kindertagesstätte,
5. Ortschaft Osterweddingen: Alte Dorfstr. 26 – Rathaus,
Neue Straße – Neubaugebiet,
6. Ortschaft Schwaneberg: Am Anger 4a – Gemeindehof,
7. Ortschaft Stemmern: Alte Mittelstr. 4 – Kindertagesstätte,
8. Ortschaft Sülldorf: Sülldorfer Mittelstr. 9 – Bürgerbüro.

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen auf der Internetadresse der Gemeinde Sülzetal über das Ratsinformationssystem unter www.gemeinde-sulzetal.de / Gemeinde / Politik / Bürgerinformationen.

- (7) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt durch Aushang an den in Absatz 4 aufgeführten Schaukästen. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs im dafür bestimmten Schaukasten bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (8) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen gem. Abs. 4 bekanntzumachen.
Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, im dafür bestimmten Schaukasten bewirkt.

VII. ABSCHNITT Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Sülzetal vom 11.09.2014, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 15.02.2018, außer Kraft.

Sülzetal, 05.09.2019

Jörg Methner
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Genehmigung gem. § 10 Abs. 2 KVG LSA durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde durch Verfügung Az: 30.10.1GSü2019.Gen. HS vom 18.09.2019 erteilt.

Genehmigung der 1. Änderungssatzung gem. § 10 Abs. 2 KVG LSA durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde durch Verfügung AZ.: 3010.1GSüÄS/HS02/2021 vom 25.03.2021 erteilt.

Genehmigung der 2. Änderungssatzung gem. § 10 Abs. 2 KVG LSA durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde durch Verfügung Az.: 30.10.1GSü.22.HS vom 12.09.2022 erteilt.

Sülzetal, 23.09.2019/12.04.2021/13.09.2022

Jörg Methner
Bürgermeister

- Dienstsiegel